

des anderen Vertragsstaates keiner diplomatischen oder konsularischen Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Artikel 46

Austausch von Personenstandsunterlagen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Urkunden nach Absatz 1 werden umgehend der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 47

Übersendung von Personenstandsunterlagen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Organe gebühren- und kostenfrei Personenstandsunterlagen und beglaubigte Abschriften von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck zu begründen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten. Handelt es sich um die Übersendung von Abschriften von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, verkehren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 48

Ablehnung der Übersendung von Personenstandsunterlagen

(1) Die Übersendung einer Personenstandsunterkunde kann aus den in Artikel 13 genannten Gründen versagt werden.

(2) Die Ablehnung der Übersendung von Personenstandsunterlagen wird dem ersuchenden Vertragsstaat unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Teil VI

Information über Fragen der Rechtspflege

Artikel 49

Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und das Staatskommissariat für Justiz der Republik Guinea-Bissau erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über

das Zivil-, Familien-, Arbeits-, Straf- und Gerichtsverfahrensrecht sowie über die Rechtspraxis der Gerichte ihrer Staaten. Sie informieren sich wechselseitig über wichtige Gesetzgebungsakte auf dem Gebiet der Rechtspflege und tauschen ihre Erfahrungen bei der Vorbereitung von Gesetzen sowie bei der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten aus.

Neben Gesetzestexten werden auch entsprechende Kommentare und andere rechtswissenschaftliche Literatur ausgetauscht.

Teil VII

Schlußbestimmungen

Artikel 50

Die in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften über Ein- und Ausfuhr von Gegenständen sowie über den Devisenverkehr und den zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 51

Die zuständigen Ministerien und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten können auf der Grundlage und zur Durchführung dieses Vertrages Vereinbarungen treffen.

Artikel 52

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Bissau.

Artikel 53

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Berlin, am 17. November 1976, in zwei Originalen, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die Deutsche Demokratische Republik	Für die Republik Guinea-Bissau
Hans-Joachim Heusinger	Dr. Pídelis Cabral d'Almada